

27. Was ist zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der in § 132 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 angeordneten vorherigen „schriftlichen Androhung“ erforderlich?

III. Zivilsenat. Urf. v. 9. Juni 1905 i. S. B. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. III. 546/04.

- I. Landgericht Alenstein.
- II. Oberlandesgericht Königsberg i. P.

Zur Begründung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Beklagten, welcher als stellvertretender Amtsvorsteher eine dem Kläger gehörige Scheune im Wege polizeilicher Zwangsvollstreckung teilweise hat abbrechen lassen, hatte letzterer u. a. geltend gemacht, daß ihm der zwangsweise Abbruch der Scheune entgegen dem § 132 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nicht vorher schriftlich angedroht gewesen sei. Das Berufungsgericht erachtete jedoch durch das Zeugnis des derzeitigen Amtsdieners S. für erwiesen, daß dieser länger als vier Wochen vor dem fraglichen Abbruch im Auftrage des Beklagten eine von diesem unterschriebene, mit dem Amtssiegel versehene schriftliche Verfügung vom 12. Oktober 1900, welche die Aufforderung enthielt, binnen vier Wochen die Scheune abzubauen, widrigenfalls dies zwangsweise auf seine Kosten geschehen werde, dem Kläger überbracht, dieselbe ihm vorgelesen, sie von ihm habe unterschreiben lassen und sie dann dem Beklagten zurückgebracht habe, und daraufhin hat dasselbe die Klage abgewiesen. Hiergegen erhob die Revision den Angriff, daß zu Unrecht eine schriftliche Androhung des Zwangsmittels angenommen sei, weil diese nach dem Urteil des preussischen Obergerichtes (Entsch. Bd. 4 S. 394 flg.) und der Ministerialverfügung vom 13. Februar 1896 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1896 S. 42) voraussetze, daß das die Androhung enthaltende Schriftstück dem Adressaten belassen werde. In dieser Beziehung heißt es in den

Gründen:

... „Der Angriff ist unbegründet. Der § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 verlangt nur die „vorherige schriftliche Androhung“. Daß

eine schriftliche Androhung vorgelegen hat, ist durch das Zeugnis des S., welches das Berufungsgericht für beweisend erachtet, erwiesen. Natürlich muß aber auch diese schriftliche Androhung dem Adressaten zugegangen sein; aber eine bestimmte Form für die Zustellung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden ist, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, im Gesetz nirgends vorgeschrieben. Es genügt daher, daß die schriftliche Androhung dem Kläger überhaupt zugegangen, ihm von derselben amtlich Kenntnis gegeben ist, und das ist durch das Zeugnis des S. gleichfalls festgestellt. In der Entsch. Bd. 4 S. 394 hat auch das preußische Oberverwaltungsgericht nur ausgesprochen, daß durch eine mündliche Eröffnung zu Protokoll das gesetzliche Erfordernis der schriftlichen Androhung nicht erfüllt werde, weil eine solche nur die öffentliche Beurkundung einer mündlich erfolgten Androhung sei. Das ist durchaus zutreffend, trifft aber nicht den vorliegenden Fall. Zur Begründung dieser seiner Ansicht hat das Oberverwaltungsgericht zwar noch ausgeführt, daß es wohl auch in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, durch die vorgeschriebene Schriftlichkeit der Verfügung dem Verpflichteten die Möglichkeit zu gewähren, sich jederzeit Gewißheit darüber zu verschaffen, was er zu tun und zu lassen habe, welcher Zweck durch eine bloße protokolllarische Androhung nicht erreicht werde; aber wenn danach auch ein Belassen der betreffenden Verfügung als zweckentsprechend angesehen werden mag, so ist doch ein solches Belassen für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit derselben im Gesetze nirgends vorgeschrieben. Und wenn in der weiter von der Revision angezogenen Ministerialverfügung vom 13. Februar 1896 mit Bezug auf dieses Urteil des Oberverwaltungsgerichts ein Nichtbelassen der Androhungsverfügung als dem Gesetze nicht entsprechend erklärt wird, so kann doch dadurch bei dem Mangel einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift die Gültigkeit der den positiven gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zwangsandrohung nicht in Frage gestellt werden. Übrigens war auch in dem dieser Ministerialverfügung zugrunde liegenden Falle eine an die Verpflichteten gerichtete Verfügung gar nicht erlassen, sondern nur eine an den Gemeindevorstand gerichtete Verfügung des Amtsvorstehers den Verpflichteten vorgezeigt, so daß in jenem Falle insoweit dem Gesetze auch in der Tat nicht genügt war. Für den vorliegenden Fall kann daher auch diese Ministerialverfügung

zu einem anderen Ergebnis nicht führen, um so weniger als der Zweck, dem Verpflichteten jederzeit über den Inhalt der Verfügung volle Gewißheit zu geben, auch durch das eingeschlagene Verfahren, wie das Berufungsgericht darlegt, erreicht ist.“ . . .